



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 05/12

Datum / Zeit	Mittwoch, 14. März 2012 / 18.00 – 22.00 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Günther Kranz
Gemeinderäte	Werner Bieberschulte, Gina Hasler, Mario Hundertpfund, Albert Kindle, Siglinde Marxer, Viktor Marxer, Werner Marxer, Manfred Meier, Jochen Ott, Pia Rieley
Anwesend	Michael Pattyn, Hochbauamt, 9490 Vaduz (Trakt. Nr. 30) Gerhard Hasler, Schulamt, 9490 Vaduz (Trakt. Nr. 30) Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 31, 32, 36) Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 33-35, 37, 39) Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 38)
Entschuldigt	
Protokoll	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 04/12	
2.	Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: 2. Lesung / Genehmigung	28
3.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	29
4.	Renovation Hallenbad Schulzentrum Unterland in Eschen / Vorstellung des Projektes	30
5.	Gestaltungsplan WIDA mit Sonderbauvorschriften: Parzellen Nrn. 1072, 1074 und 1078 / Genehmigung	31
6.	Tauschvertrag / Genehmigung	32
7.	Projektabschlussrechnung: Sanierung Fluxstrasse	33
8.	Projektabschlussrechnung: Werkleitungsbau Schönbühl-Krist-Boja-Gastelun / Nachtragskredit	34
9.	Projektabschlussrechnung: Güdigengasse / Nachtragskredit	35
10.	Amtliche Vermessung Eschen (Operat 6): Gebiete Bendererfeld, Stieg, Boja, Guggelhala, Heida, Mösmerfeld und Malanser / Erhöhung Verpflichtungskredit (Ergänzungskredit) und Nachtragskredit	36
11.	Grossfeldstrasse: Nachtragskredit	37
12.	Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2011	38
13.	Konto Unterhalt Mobilien: Nachtragskredit	39

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 04/12**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/12 vom 29. Februar 2012 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege 01

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

2. **Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: 2. Lesung / Genehmigung** 28

Antragsteller Arbeitsgruppe Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten

Bericht

Der Gemeinderat Eschen hat an seiner Sitzung vom 24. August 2011 eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines neuen Reglements für die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten eingesetzt.

Mit der Erarbeitung eines neuen Reglements sollen folgende Hauptziele erreicht werden:

- klare Formulierungen
- klare Prioritätsordnung und Reihenfolge der Bewerber
- klare Regeln beim Übertrag der Baurechte auf einen neuen Baurechtsnehmer
- Anpassung der Baurechtszinse auf ein marktkonformes Niveau
- klare Regelungen betreffend des Vorkaufsrechts der Gemeinde

Die Arbeitsgruppe hat sich an vier Sitzungen mit dem neuen Reglement beschäftigt und legt folgendes Reglement zur zweiten Lesung und Genehmigung im Gemeinderat vor:

Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten

(Baurechterelement Wohneinheiten)

Kundmachung: 21. März 2012 bis 4. April 2012

Inkrafttreten 1. Januar 2012

Art. 1

Grundsatz

Um den privaten Wohnungsbau innerhalb der Gemeinde Eschen-Nendeln zu erleichtern und zu fördern, stellt die Gemeinde Eschen-Nendeln auf eine vorhandene Nachfrage hin Bauland zur Verfügung, das zweckentsprechend erschlossen wird. Dieses wird in Form von selbständigen und dauernden Baurechten im Sinne von Art. 251 ff. des Sachenrechtes oder von Stockwerkeigentumseinheiten auf Baurechtsbasis gemäss den Bestimmungen dieses Reglements an Bauinteressenten abgegeben. Für die Vergabe solcher Baurechte gelten nachstehende Bestimmungen.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Prioritätsordnung bei der Vergabe

1) Baurechte werden abgegeben an:

- a) Eschner Bürger mit Wohnsitz in Eschen-Nendeln
- b) Eschner Bürger mit Wohnsitz in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde
- c) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem ununterbrochenem 20-jährigem Wohnsitz in Eschen-Nendeln, wobei eine anschliessende Wohnsitzverlegung in der Dauer von maximal 1/3 des Lebensalters in eine andere liechtensteinische Gemeinde unbeachtlich ist
- d) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem ununterbrochenem 10-jährigen Wohnsitz in Eschen-Nendeln
- e) Eschner Bürger mit Wohnsitz im Ausland
- f) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem ununterbrochenem 20-jährigem Wohnsitz in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde
- g) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem, ununterbrochenem 10-jährigem Wohnsitz in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde

2) Studien- und Ausbildungsaufenthalte im Ausland gelten nicht als Wohnsitzunterbrechung.

Art. 4

Reihenfolge innerhalb der Prioritätsordnung

1) Sind mehrere Bewerber für ein Baurecht vorhanden, die sich innerhalb Art. 3 Abs. 1 konkurrenzieren, werden sie in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) verheiratet, mit Kindern
- b) nicht verheiratet, mit Kindern
- c) verheiratet, ohne Kinder
- d) nicht verheiratet, ohne Kinder

2) Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in diesem Reglement einer Ehe gleichgestellt.

3) In Konkubinat lebende Personen sind Verheirateten gleichgestellt. Ein Konkubinat liegt vor, wenn eine Person mit einer anderen Person seit mindestens 5 Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft lebt und eine Unterstützungserklärung unterzeichnet wurde.

4) Geschiedene, Verwitwete, nicht mehr im Konkubinat lebende Personen und Überlebende aus eingetragener Partnerschaft sind Ledigen gleichgestellt. Alleinerziehende, die minderjährige Kinder in Erziehung und Pflege haben, sind Verheirateten gleichgestellt.

5) Gibt es mehrere Baurechtswerber innerhalb einer Kategorie mit dem Merkmal «mit Kindern», ist die Anzahl der Kinder zu gewichten, die mit dem Bewerber im gleichen Haushalt leben. Das heisst, dass derjenige Baurechtswerber bevorzugt wird, der mehr Kinder hat. Haben Baurechtswerber gleich viele Kinder, so wird derjenige Baurechtswerber bevorzugt, dessen Kinder das niedrigere Durchschnittsalter aufweisen.

6) Gibt es mehrere Baurechtswerber innerhalb einer Kategorie «ohne Kinder», so entscheidet das Los.

Art. 5

Vergaberecht, Bekanntmachung

Die Gemeinde Eschen-Nendeln bestimmt, wann und wo Baurechte vergeben werden. Auf Zuteilung eines Baurechts von Seiten der Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch. Die Bekanntmachung der zur Vergabe vorgesehenen Baurechte erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Art. 6

Ausschlussgründe

1) Als Bewerber ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wer selbst Eigentümer eines im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder einer erschlossenen Bauparzelle ist. Dem Eigentum ist gleichgestellt ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 251 ff. des Sachenrechtes.

2) Ein Bewerber ist auch dann ausgeschlossen, wenn seine Eltern, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder über den Eigenbedarf hinaus über Baugrund, Wohnhäuser oder Stockwerkseigentumswohnungen verfügen.

3) Bewerber, die bereit sind, Bauplätze oder Bauerwartungsflächen (Grundstücke in nicht erschlossenen Bauzonen, in der Reservezone oder im Übrigen Gemeindegebiet), welche in ihrem Eigentum oder im Eigentum ihrer Ehepartner stehen und in Eschen-Nendeln liegen, zum amtlichen Verkehrswert käuflich an die Gemeinde Eschen-Nendeln zu übertragen, werden nicht ausgeschlossen.

4) Das Gleiche gilt für Bauplätze oder Bauerwartungsflächen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen-Nendeln (Grundstücke in nicht erschlossenen Bauzonen, in der Reservezone oder im Übrigen Gemeindegebiet), welche auf dem Erbgang erwartet werden können. In diesem Fall muss sich ein Bewerber bei sonstigem Ausschluss verpflichten, den im Erbgang erhaltenen Baugrund oder die Bauerwartungsfläche unmittelbar nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde an die Gemeinde Eschen-Nendeln zum amtlichen Verkehrswert zu veräussern.

5) Bewerber, die Bauplätze oder Bauerwartungsflächen (Grundstücke in nicht erschlossenen Bauzonen, in der Reservezone oder im Übrigen Gemeindegebiet), welche in ihrem Eigentum oder im Eigentum ihrer Ehepartner stehen und zwar im Fürstentum Liechtenstein aber ausserhalb der Gemeinde Eschen-Nendeln liegen, verkaufen, werden nicht ausgeschlossen.

6) Das Gleiche gilt für Bauplätze oder Bauerwartungsflächen, welche zwar im Fürstentum Liechtenstein aber ausserhalb der Gemeinde Eschen-Nendeln liegen (Grundstücke in nicht erschlossenen Bauzonen, in der Reservezone oder im Übrigen Gemeindegebiet), welche auf dem Erbgang erwartet werden können. In diesem Fall muss sich ein Bewerber bei sonstigem Ausschluss verpflichten, den im Erbgang erhaltenen Baugrund oder die Bauerwartungsfläche unmittelbar nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde zu veräussern.

7) Die Gemeinde Eschen-Nendeln behält sich das Recht vor, ein angebotenes Grundstück gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels nicht zu erwerben, wenn sie kein Interesse an der Übernahme des Grundstücks hat. In diesem Fall wird der Bewerber nicht ausgeschlossen.

8) Die Gemeinde Eschen-Nendeln behält sich ebenfalls das Recht vor, einen Bewerber auch dann auszuschliessen, wenn dieser innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor seiner Bewerbung eine Bauparzelle, ein Wohnhaus oder eine Stockwerkeigentumswohnung veräussert hat.

9) Als Bewerber ist auch ausgeschlossen, wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Baurecht erhalten hat.

Art. 7

Einkommens- und Vermögensnachweis

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verlangt vom Bewerber einen Nachweis, woraus hervorgeht, dass er über einen Erwerb und/oder ein Vermögen verfügt, welches Finanzierung, Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt des Objektes gewährleistet. Erfüllt er diese Bedingung nicht, so ist der Bewerber von der Übernahme eines Baurechtes auszuschliessen.

Art. 8

Bebauungsart, Einzel- und Gruppenüberbauungen

1) Die im Baurecht abgegebenen Grundstücke müssen wohnbauförderungskonform und mit dem Minergie-Standard bebaut werden.

2) Für die Vergabe der Baurechte von kleineren Parzellen gilt der Grundsatz, dass die Gemeinde den Baurechtsboden vergibt und der Baurechtsnehmer das Gebäude in eigener Verantwortung und nach den eigenen Vorstellungen plant, finanziert und baut.

3) Bei der Vergabe von grösseren Parzellen, die sich für eine grössere Überbauung durch mehrere Baurechtsnehmer eignen, kann die Gemeinde Eschen-Nendeln ein Überbauungskonzept erstellen. Die Kosten der Erstellung des Überbauungskonzeptes müssen von den Baurechtsnehmern an die Gemeinde rückerstattet werden, wobei jeder Baurechtsnehmer den gleichen Anteil unabhängig von der Wertquote seines Baurechts trägt. Die Erstellung der Ausführungspläne, die Finanzierung und das Erstellen der Gebäude erfolgt in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten und nach eigenen Vorstellungen im Rahmen des Überbauungskonzeptes durch die Baurechtsnehmer. Die Baurechtsnehmer können zu diesem Zwecke eine Gesellschaft bilden.

4) Reicht bei grösseren Überbauungen das Überbauungskonzept nicht aus, um eine Zuteilung der Wohneinheiten gemäss der Prioritätsordnung zu vergeben, so kann die Gemeinde die Planung bis zum Vorprojekt vornehmen. Die Kosten für das Vorprojekt werden anteilmässig auf die Baurechtsnehmer verteilt, unabhängig von der Wertquote am Baurecht.

5) Baurechtsnehmer, welche vor dem Baubeginn aus der Planung aussteigen, sind zur Übernahme der anteilmässigen Planungskosten gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels verpflichtet.

6) Übergibt die Gemeinde Eschen-Nendeln ein Baurechtsgrundstück mit einem Abbruchobjekt, so übernimmt die Gemeinde Eschen-Nendeln die Kosten für den Abbruch und die Entsorgung.

7) Die Kosten für die Erstellung der Baurechtsverträge sowie die Kosten für allfällige Stockwerksbegründungs- oder Dienstbarkeitsverträge tragen die Baurechtsnehmer sowie die Gemeinde Eschen-Nendeln anteilmässig je zur Hälfte.

8) Jeder Bewerber, dem ein Baurecht zugeteilt wird, übernimmt damit die Verpflichtung, dieses innerhalb von 2 Jahren zu überbauen. Bei Reihenhäusern verpflichten sich die Baurechtsnehmer, sich auf einen gleichzeitigen Baubeginn zu verständigen.

Art. 9

Vertragsdauer, Übertragbarkeit

1) Das zur Vergabe gelangende Baurecht wird in der Regel auf die Dauer von 70 Jahren errichtet. Es ist vererblich und im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements auch übertragbar.

2) Eine Veräusserung des Baurechtes ist frühestens nach 10 Jahren möglich, ausser es liegt eine begründete Notlage vor. Eine Veräusserung erfordert in jedem Falle die Einwilligung der Gemeinde Eschen-Nendeln oder diese übt selbst ihr Vorkaufsrecht gemäss Art. 13 aus. Erfolgt eine Veräusserung vor Ablauf von 10 Jahren und ohne Vorliegen einer begründeten Notlage, so kann die Baurechtsgeberin den vorzeitigen Heimfall gemäss Art. 15 geltend machen.

3) Nach Ablauf der vereinbarten Dauer fällt das Gebäude dem Grundeigentümer heim.

4) Die Gemeinde kann das Baurecht verlängern oder erneuern. Das Nähere wird vertraglich geregelt.

Art. 10

Belastungen

Das Baurecht darf mit Grundpfandrechten oder auch anderen dinglichen Rechten belastet werden. Die Begründung von Unterbaurechten ist jedoch untersagt.

Art. 11

Baurechtszins

1) Für die Übernahme eines Baurechtes ist ein jährlicher Baurechtszins zu entrichten, der jeweils am Anfang des Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird.

2) Der jährliche Baurechtszins wird von der Gemeinde Eschen-Nendeln für jedes von ihr vergebene Baurecht separat festgelegt nach folgendem Verfahren:

- a) Als Basis bei bestehenden Baurechten dient der amtlich geschätzte Verkehrswert der Baurechtsparzelle im Zeitpunkt der Einführung dieses Reglements. Bei neuen Baurechten gilt als Basis der amtlich geschätzte Verkehrswert der Baurechtsparzelle zum Zeitpunkt der Begründung des Baurechts.
- b) Aus diesem Wert wird ein jährlicher Ertrag von 2% errechnet, was den jährlichen Basis-Baurechtszins ergibt. Dieser Wert wird auf die verwendete Flächenmass-Einheit (Klafter oder Quadratmeter) umgelegt.

3) Der bei Vertragsabschluss fixierte Baurechtszins wird in der Weise wertgesichert, dass er jeweils per 1. Januar anzupassen ist, wenn sich der offizielle Landesindex der Konsumentenpreise im abgelaufenen Kalenderjahr verändert hat. Als Basiszahl gilt dabei der Index-Stand am Ende des Monats des Vertragsabschlusses. Der sich aufgrund der Index-Schwankung ergebende Mehr- oder Minderbetrag ist bei Fälligkeit des jährlichen Baurechtszinses zu berücksichtigen. Auf jeden Fall darf der Baurechtszins nicht unter den Indexstand vom 1. Januar 2012 (103.0 Punkte / Indexbasis Dezember 2005 = 100.0 Punkte) fallen.

4) Sollte der offizielle Landesindex der Konsumentenpreise (Schweiz) während der Laufzeit des Baurechtsvertrages nicht mehr verlautbart werden, ist an seiner Stelle als Wertsicherungsbasis ein möglichst artverwandter Index heranzuziehen.

5) Die Abgeltung des Baurechtszinses erfolgt durch Bezahlung des jährlichen Baurechtszinses am Anfang eines Kalenderjahres.

6) Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist berechtigt, zur Sicherung des vereinbarten Baurechtszinses die Eintragung eines Grundpfandrechtes am entsprechenden Baurecht zu verlangen, welches den dreifachen Jahresbetrag des vereinbarten Baurechtszinses sicherstellt.

7) Die Gemeinde Eschen-Nendeln behält sich zudem das Recht vor, nach Ablauf von jeweils 5 Vertragsjahren den Baurechtszins für eine weitere 5-jährige Periode aufgrund der dann zumal gegebenen Bodenwert-Verhältnisse neu festzulegen.

Art. 12

Selbstnutzung

Der Bewerber muss die zu erstellende Wohnbaute selbst bewohnen. Eine Vermietung derselben ist ausgeschlossen.

Art. 13

Vorkaufsrecht am Baurechtsgrundstück

1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln als Eigentümerin am selbständigen und dauernden Baurecht ein gesetzliches Vorkaufsrecht gemäss Art. 64 Abs. 2 Sachenrecht hat. Für den Fall, dass die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausübt, ist sie lediglich verpflichtet, den amtlich geschätzten Verkehrswert ohne Berücksichtigung des Nutzungswertes des Bodens zu bezahlen.

2) Die Einräumung des Vorkaufsrechts erfolgt unentgeltlich.

3) Der Baurechtsnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein gesetzliches Vorkaufsrecht gemäss Art. 66 Abs. 2 Sachenrecht am Grundstück, welches mit dem selbständigen und dauernden Baurecht belastet ist.

Art. 14

Ordentlicher Heimfall

Erlischt ein Baurecht durch Zeitablauf, so fällt das Bauwerk der Baurechtsgeberin anheim. Die Baurechtsgeberin hat das heimfallende Bauwerk mit 90% des amtlich geschätzten Verkehrswerts ohne Berücksichtigung des Nutzungswertes des Bodens zu entschädigen. Für die Einräumung des Baurechts ist kein Ersatz geschuldet. Nicht ersetzt werden baugesetzes- oder bauordnungswidrige sowie nicht reglementkonforme Investitionen.

Art. 15

Vorzeitiger Heimfall

1) Wenn der Baurechtsnehmer sein dingliches Recht in grober Weise überschreitet oder wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, ist die Baurechtsgeberin berechtigt, durch einfache schriftliche Erklärung den vorzeitigen Heimfall herbeizuführen und die Übertragung des Baurechtes auf sich selbst zu verlangen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Nichtbeachtung der für den Beginn der Überbauung angesetzten Frist
- b) Nichtbeachtung des von der Gemeinde Eschen-Nendeln für die Überbauung verbindlich erklärten Überbauungskonzepts
- c) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Bewerber seine Berücksichtigung durch wissentlich falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Umstände erschlichen hat
- d) In all jenen Fällen, in denen ein Bewerber die Durchführung der geplanten Überbauung ungerechtfertigterweise verzögert oder verhindert
- e) Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss Art. 6, Abs. 3-6
- f) Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Reglements über die Selbstnutzung

- g) Nichtbeachtung der Veräusserungsfrist gemäss Art. 9, Abs. 2
- h) Nichtbezahlung des Baurechtszinses (innerhalb von 30 Tagen seit der 2. Mahnung)

2) In all diesen Fällen ist es unerheblich, seit wann die Baurechtsgeberin Kenntnis der Umstände hat, die einen vorzeitigen Heimfall auslösen.

3) Für den Fall, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln den vorzeitigen Heimfall nach Art. 251e ff. Sachenrecht geltend macht, hat sie dem Baurechtsnehmer eine angemessene Heimfallsentschädigung zu entrichten. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet, 70% des amtlich geschätzten Verkehrswerts ohne Berücksichtigung des Nutzungswertes des Bodens zu bezahlen.

4) Für die Einräumung des Baurechts ist kein Ersatz geschuldet. Nicht ersetzt werden baugesetz- oder bauordnungswidrige sowie nicht reglementkonforme Investitionen. Der jeweilige Bauberechtigte ist verpflichtet, Kopien der bereinigten Pläne und der Bauabrechnungen der Gemeinde Eschen-Nendeln auszuhändigen.

5) Die mit der Ausübung des vorzeitigen Heimfalls entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

6) Ist das Baurecht im Zeitpunkt des vorzeitigen Heimfalls mit Grundpfandrechten belastet, sind aus der Entschädigung vorweg die Grundpfandgläubiger zu befriedigen.

Art. 16

Vorkaufsrecht am Stockwerkeigentum auf Baurechtsbasis

1) Für den Fall der Umwandlung von Miteigentumsanteilen am Baurechtsgrundstück in Stockwerkeigentum ist der Gemeinde Eschen-Nendeln ein vertragliches Vorkaufsrecht am Stockwerkeigentum einzuräumen und im Grundbuch vorzumerken. Einer Verlängerung des Vorkaufsrechts hat der Baurechtsnehmer vor dem Fristablauf zuzustimmen.

2) Für den Fall, dass ein Baurechtsnehmer seine auf der Baurechtsparzelle errichtete Stockwerkeigentumseinheit verkaufen möchte, kann die Gemeinde Eschen-Nendeln das ihr vertraglich eingeräumte Vorkaufsrecht an der Stockwerkeinheit zum gleichen Wert gemäss Art. 13 Abs. 1 dieses Reglements ausüben.

Art. 17

Erwerb von Eigentum am Baurecht

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln kann auf Antrag dem Baurechtsnehmer das mit dem Baurecht belastete Grundstück verkaufen. Den Kaufpreis bildet der Marktwert des baurechtsbelasteten Bodens zum Zeitpunkt des Verkaufs. Die bereits vom Baurechtsnehmer bezahlten Baurechtszinsen werden nicht an den Kaufpreis angerechnet.

2) Die Entscheidung über einen Verkauf liegt im freien Ermessen der Gemeinde Eschen-Nendeln. Der Baurechtsnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss.

Art. 18

Reglementsanpassung

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln behält sich das Recht vor, dieses Reglement in angemessenen Zeitabständen den allenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

2) Dieses Reglement wird vom Gemeinderat jeweils nach 10 Jahren auf seine Aktualität überprüft.

Art. 19

Übergangsbestimmungen

Baurechtszinsen, wie sie aufgrund bestehender Baurechtsverträge zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements von den jeweiligen Baurechtsnehmern geschuldet sind, werden gestützt auf Art. 11 dieses Reglements gestaffelt in drei Schritten angepasst. 1/3 der Erhöhung des Baurechtszinses erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2012. Jeweils auf den 1. Januar 2013 und 1. Januar 2014 erfolgt ein weiterer Erhöhungsschritt von 1/3.

Art. 20

Geltungsbereich

1) Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten vom 22. August 2001.

2) Das Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2012, Trakt. Nr. 42, genehmigt und tritt 14 Tage nach erfolgter öffentlicher Kundmachung rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ist auf alle künftig abzuschliessenden Baurechtsverträge sowie die bereits bestehenden Baurechtsverträge anwendbar.

Eschen,

gez. Günther Kranz

Gemeindevorsteher Eschen

Erwägungen

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass vorliegend ein ausgewogenes Reglement ausgearbeitet wurde, welche die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt. Der Arbeitsgruppe wird der beste Dank für die Erarbeitung des Reglements übermittelt.

Anträge

1. Es sei eine zweite Lesung des Reglements durchzuführen.
2. Das Reglement sei rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.
3. Das Reglement sei kundzumachen.
4. Das weitere Vorgehen sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

3. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

29

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Steinauer Heidi, Schwarze Strasse 4, 9492 Eschen mit ihrem Sohn
Steinauer Brian Aaron, Schwarze Strasse 4, 9492 Eschen

Bericht

Frau Steinauer Heidi und ihr Sohn Brian Aaron Steinegger haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Sport und Freizeit	52
Badeanstalten, Hallenbäder	522

4. Renovation Hallenbad Schulzentrum Unterland in Eschen / Vorstellung des Projektes **30**

Antragsteller Ressort Jugend & Sport

Bericht

Das Hallenbad im SZU ist seit dem 1. Februar 2012 infolge Renovationsarbeiten für 1 Jahr geschlossen. Nach mehr als 30 Betriebsjahren ist eine umfassende Renovation und Instandsetzung des Gebäudes erforderlich. Es handelt sich dabei praktisch um eine Generalsanierung des gesamten Komplexes. Angefangen von der Erneuerung der Elektroanlagen, des Sanitärbereiches sowie der Lüftungs- und Heizungsanlage.

Ein Ziel ist, bei gleichbleibendem Komfort die Energie- und Unterhaltskosten nachhaltig zu senken und die gesamte Anlage behindertengerecht über die Tiefgarage zu erschliessen. Aus bauphysikalischen Gründen erhält das Hallenbad neue Fenster sowie einen neuen Boden. Das Hallenbad selber behält seine heute bestehende Funktion als Freizeit- und Schulschwimmanlage bei, so dass in betrieblicher Hinsicht keine Veränderungen erfolgen werden. Das Hochbauamt rechnet mit Baukosten von 11.9 Millionen Franken.

Technische Daten

Schwimmbecken:	Länge 25 m, Breite 13.50 m, Tiefe 1.40 – 1.80 m, 5 Startbahnen
Nichtschwimmerbecken:	10 x 10 m, Tiefe 60 cm – 1.00 m, Massagedüsen, Einschaltung auf Wunsch
Sprungbucht:	Sprungbrett 1 m, Sprungturm 3 m, 11.00 x 7.50 m, Tiefe 3.80 m (Benützung wechselweise zum Springen oder Tauchen)
Planschbecken für Kinder:	19 m ² , Tiefe fallend 0 bis 30 cm
Sprudelbecken für Kinder:	ca. 6 m ² , rund, Tiefe 40 cm
Spiel- und Liegewiese:	Fläche 1600 m ² windgeschützte, sonnige Lage, Tischtennistische.
Badewasseraufbereitung:	5-stufige Anlage mit Aktivkohlefilter
Aktivitäten:	Aqua-Parcours, Fitnessstraining für jedermann

Vorstellung des Projektes

Das Hallenbad im Schulzentrum Unterland ist seit 30 Jahren in Betrieb. Aufgrund dieses Alters hat das Land entschieden, eine umfassende Instandstellung durchzuführen. Die Haustechnik wird total saniert und erneuert. Der Energieverbrauch soll nochmals effizienter gestaltet werden. Ebenfalls finden kleine bauliche Änderungen vor allem in Bezug auf die Behindertengerechtigkeit und zur Optimierung der Abläufe im Bad statt. Die Behindertengerechtigkeit wird durch den Einbau eines Lifts sichergestellt. Es wird in Zukunft möglich sein, direkt von der Tiefgarage in das Bad zu gelangen. Ausserdem wird der ganze Fussboden ersetzt, da die Unterlagsböden durch Wassereinfluss aufgeweicht sind.

In zwei weiteren Phasen werden der Schultrakt sowie die Turnhalle und die Tiefgarage saniert.

Bei der Aussenhülle werden nur die Gläser ersetzt. Es erfolgt keine umfassende Aussenhüllensanierung, da dies die Kosten praktisch verdoppelt hätte. Deshalb wird kein Minergiestandard angestrebt. Der Klassentrakt weist aber heute schon relativ gute Energiewerte auf.

Ein Landschaftsarchitekt wird die Aussenraumgestaltung optimieren.

Die Sanierung des Hallenbades verursacht Kosten von CHF 11,9 Mio. Davon sind für die Technik CHF 4,6 Mio. eingeplant. Die Gemeinden tragen von den Gesamtkosten rund CHF 3,6 Mio. Von diesem Anteil trägt die Standortgemeinde Eschen 45%.

Die Sanierung des SZU (Phase 1-3) verursacht Kosten von CHF 22,7 Mio.

Am Ende der Sanierung wird ein neuer und hellerer Hallenboden für eine angenehmere Atmosphäre sorgen. Der neu gestaltete Eingangsbereich sowie die Verbesserungen im betrieblichen Ablauf erleichtern die Arbeit der Angestellten und erhöhen das Wohlbefinden der Besucherinnen und Besucher. Am Betrieb selber wird sich nicht gross etwas ändern. Das Hallenbad wird weiterhin als Schul- und Freizeitanlage betrieben. Die Cafeteria wird grosszügiger und offener gestaltet. Die betonierte Theke wird abgebrochen.

Das SZU Hallenbad entspricht den Vorschriften für Wettkämpfe. Das Anliegen der Schwimmclubs, ein 50m-Becken zu bauen, konnte aus Kostengründen nicht umgesetzt werden.

An der Konstruktion muss nichts mehr verändert werden, da die Konstruktionsmängel bereits in einer früheren Sanierung eliminiert wurden.

Mittels der Instandsetzung wird das Bad wieder auf einen guten Stand gehoben. Es besuchen jährlich ca. 80'000 bis 100'000 Personen das Hallenbad.

Antrag

Von den Ausführungen zum Umbau sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61
Spezialbauordnungen, Überbauungen	612.3
5. Gestaltungsplan WIDA mit Sonderbauvorschriften: Parzellen Nrn. 1072, 1074 und 1078 / Genehmigung	31

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die Gemeinde Eschen erlässt auf Begehren des Grundeigentümers der Parzellen Nr. 1072 und 1078 gemäss BauG, Art. 24ff den Gestaltungsplan WIDA mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Das Projekt befindet sich im Gebiet Halde an der Sagenstrasse und grenzt nördlich an die Strasse Rötis. Die Überbauung umfasst die Parzellen Nrn. 1072 und 1078, weist eine Fläche von 12'494m² auf und liegt in der Wohnzone B. Der Grundeigentümer plant, auf diesen beiden Grundstücken 13 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 63 Wohnungen zu bauen.

Ziel und Zweck des Gestaltungsplanes ist die Sicherung des Konzeptes einer Gesamtüberbauung mit einer ortsbaulich und architektonisch besseren Gestaltung. Der Gestaltungsplan WIDA mit den Sonderbauvorschriften schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geordnete Erschliessung, Bebauung und Begrünung des Baugebietes. Insbesondere wirkt sich der Gestaltungsplan positiv auf folgende Bereiche aus:

- eine ortsbaulich gut integrierte Bebauung
- das attraktive, ökologisch sinnvolle Gestalten des Aussenraumes und der verkehrsfreien Innenhöfe
- Festlegung der Art und Situierung der Parkierung
- eine bodensparende, attraktive und sichere Erschliessung mit Parkierung
- die Begrenzung des Individualverkehrs

Im Gestaltungsplan wird der Planungssperimeter, die Baufelder, die unterirdischen Baulinien, die Gebäudehöhen der einzelnen Baukörper, die Erschliessung der Garagen und der Hauptzugänge, die Veloabstellplätze, die Parkierung, die Aussenraumgestaltung mit Bepflanzung sowie den öffentlich zugänglichen Spielplatzbereich festgehalten.

Mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften werden insbesondere die nachstehenden Punkte geregelt:

- Allgemeine Bestimmungen
- Bebauung und Gestaltung
- Erschliessung und Parkierung
- Aussenraum
- Realisierung

Der Gestaltungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Planungsinstrument und damit für jedermann verbindlich.

Die Ortsplanungskommission der Gemeinde Eschen, die Gestaltungskommission der Regierung sowie das Hochbauamt befürworten den vorliegenden Gestaltungsplan WIDA mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Terminplan

12. März 2012	Termin mit Manfred Gsteu, Hochbauamt, Protokoll über Einvernehmen
14. März 2012	Gemeinderatsbeschluss
20. März 2012	Planaufgabe, Zeitungsinserat, Verständigung der Nachbarn (wie Baurecht), Einladung der Nachbarn im Weiteren Umkreis für einen Infoabend mit Projekt- und Strassenprojektvorstellung

Falls keine Einsprachen eingehen, wird am 4. April 2012 Antrag an Regierung zur Genehmigung gestellt. Die Genehmigung der Regierung ist im Mai 2012 zu erwarten. Mit der Kundmachung in der Zeitung (durch die Gemeinde) tritt der Gestaltungsplan in Kraft

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Projekt ist von Seiten der Gemeinde Eschen geplant, die Sagenstrasse, Parzellen Nr. 1074 mäanderartig innerhalb des Planungssperimeters bis zur Eichenstrasse zu erweitern.

Antrag

Der Gestaltungsplan WIDA mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebäude- und Bodenauslösungen, vorsorglicher Bodenerwerb

615

6. Tauschvertrag / Genehmigung

32

Antragsteller

LASE-Kommission

Bericht

Die Gemeinde Eschen ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 349 (Gampriner-Hoheit) und 1652/II (Eschner-Hoheit). Hasler Elwin und Hasler Louis sind je zu ½ Miteigentümer an den Grundstücken Nrn. 346 (Gampriner Hoheit) und 10,11,12/I (Eschner Hoheit).

Beide Parteien haben ein Interesse, die Situation des fremden (überbauten) Eigentums zwischen der Parzelle Nr. 346 und Nr. 10,11,12/I zu lösen. Dies kann mit einem Tausch erreicht werden.

Die Gemeinde Eschen plant in diesem Bereich gestützt auf den Richtplan Fuss- und Fahrwegnetz eine Verbindung zwischen der Eschner Strasse und dem Grossmadweg.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz kann bei einem Tausch von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgehaltenen Höchstbetrag ein Referendumsbegehren gestellt werden. Deshalb ist der vorliegende Beschluss kundzumachen.

Anträge

1. Der Tauschvertrag samt Anmeldungen zur Durchführung der Mutation Nr. 370, bestehend aus dem Tausch von 62,3 Klafter (von E-Nr. 10/I an E-Nr. 1704/II) gegen 29,2 Klafter (von E-Nr. 1652/II an E-Nr. 10/I) und dem Tausch von 75 m² (von G-Nr. 346 an G-Nr. 2600) gegen 100 m² (von G-Nr. 349 an G-Nr. 346), mit weiteren Rechtsgeschäften, sei zu genehmigen.
2. Der Entscheid des Gemeinderates sei gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz öffentlich kundzumachen und dem Referendum zu unterstellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

7. Projektabrechnung: Sanierung Fluxstrasse 33

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Es wird folgende Projektabrechnung von der Sanierung der Fluxstrasse (Baujahr 2010 – 2011) unterbreitet:

13.02.2008	Planungsauftrag			
25.11.2009	Projektgenehmigung (einstimmig)			
25.11.2009	Verpflichtungskredit	CHF	2'670'000.00	= 100%
15.12.2009	Vorstellung an Anwohner			
08.01.2010	Rückkommens-Antrag durch Anwohner			
20.01.2010	Rückkommens-Antrag im GR			
	Einstimmig genehmigt			
21.04.2010	Projektgenehmigung durch GR			
	einstimmig			
25.08.2010	Aufhebung GR Beschluss vom			
	21.04.2010 (1 Stimme nein)			
25.08.2010	Projektanpassung und Genehmigung			
	(1 Stimme nein)			
	Gesamtkosten	CHF	<u>2'541'241.35</u>	95.18%
	Kreditunterschreitung	CHF	<u>128'758.65</u>	-4.82%

Antrag

Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Fluxstrasse sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

8. Projektabrechnung: Werkleitungsbau Schönbühl-Krist-Boja-Gastelun / Nachtragskredit 34

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Es wird folgende Projektabrechnung Werkleitungsbau Schönbühl-Krist-Boja-Gastelun unterbreitet:

15.09.2010	Planungsauftrag			
16.03.2011	Projektgenehmigung und Kreditfreigabe	CHF	40'000.00	
16.03.2011	Nachtragskredit	CHF	150'000.00	
12.10.2011	Genehmigung Projekterweiterung			
12.10.2011	Krediterhöhung	<u>CHF</u>	<u>64'500.00</u>	
	Gesamtkredit	CHF	254'500.00	100%
	Gesamtkosten	<u>CHF</u>	<u>272'624.70</u>	107.1%
	Kreditüberschreitung	<u>CHF</u>	<u>18'124.70</u>	+ 7.1%

Begründung der Mehrkosten

Das Ingenieurbüro Hasler & Partner, Eschen, begründet mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 die Mehrkosten wie folgt:

- Erschwernisse bei den Grabarbeiten durch Fels
- Zusätzliche Böschungssicherungen mit Natursteinen infolge Hangrutschungen

Anträge

1. Die Kreditüberschreitung für das Jahr 2011 mit der Summe von CHF 18'124.70 sei als Nachtragskredit in der Investitionsrechnung zu genehmigen.
2. Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Werkleitungsbau, Schönbühl-Krist-Boja-Gastelun sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

9. Projektabrechnung: Güdigengasse / Nachtragskredit 35

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Es wird folgende Projektabrechnung Güdigengasse (Belagsanierung) unterbreitet:

22.06.2011	Kreditfreigabe	CHF	71'000.00	100%
	Gesamtkosten	<u>CHF</u>	<u>91'443.15</u>	128.8%
	Kreditüberschreitung	<u>CHF</u>	<u>20'443.15</u>	28.8%

Begründung der Mehrkosten

Das Ingenieurbüro Hasler & Partner, Eschen, begründet mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 die Mehrkosten wie folgt:

- Im Zuge der Bauausführung stellte sich heraus, dass in Teilbereichen die bestehende bituminöse Belagschicht entfernt werden musste, da diese als tragfähige Unterlage ungeeignet war.
- Aufgrund von Unebenheiten war mehr Ausgleichsbelag erforderlich als angenommen.

Anträge

1. Die Kreditüberschreitung für das Jahr 2011 mit der Summe von CHF 20'443.15 sei als Nachtragskredit in der Investitionsrechnung zu genehmigen
2. Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Güdigengasse sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vermessungswesen, Grundbuchs- und Katasterwesen	65
Grundstücksvermessung im Gemeindegebiet	655
10. Amtliche Vermessung Eschen (Operat 6): Gebiete Bendererfeld, Stieg, Boja, Gügghala, Heida, Mösmerfeld und Malanser / Erhöhung Verpflichtungskredit (Ergänzungskredit) und Nachtragskredit	36

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Am 25. November 2009 hat der Gemeinderat für die Grenzfeststellung und Vermarkung im Rahmen der Amtlichen Vermessung Eschen Operat 6 (Gebiet: Bendererfeld, Stieg, Boja, Gügghala, Heida, Mösmerfeld und Malanser) zugestimmt. Ebenfalls wurde der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 180'000.00 für die Jahre 2010/2011 genehmigt.

Das Gebiet umfasst 61 ha und bei der approximativen Kostenschätzung wurde mit Kosten von rund CHF 3'000.00 pro ha gerechnet. Die Grenzabklärungen haben nun gezeigt, dass infolge der Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse das Gebiet mit rund 22 Grenzpunkten pro ha eine rund doppelt so hohe Anzahl Grenzpunkte pro ha ausweist, wie andere vergleichbare Vermessungsoperate. Auf Grund der bisherigen Aufwendungen und einer Abschätzung der noch zu erledigenden Arbeiten werden nun die Gesamtkosten für die Grenzfeststellung und Vermarkung mit CHF 400'000.00 beziffert. Daher ist der Verpflichtungskredit Amtliche Vermessung Operat 6 um CHF 220'000.00 auf CHF 400'000.00 zu erhöhen. Durch die hohe Anzahl der Grenzpunkte wird sich der vom Grundeigentümer zu tragende Anteil an den Grenzfeststellungs- und Vermarkungskosten jedoch im üblichen Rahmen bewegen.

Auf Grund des schönen Herbstwetters konnten die Arbeiten im Felde (Verpflockung und Grenzbegehungen) bis Mitte Dezember fortgesetzt werden. Somit konnten die Arbeiten weiter vorangetrieben werden als geplant war und es wird ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 55'000.00 beantragt.

Budget

Im Budget 2011 ist für die Arbeiten der Grenzfeststellung und Vermarkung ein Betrag in Höhe von CHF 100'000.00 im Konto Nr. 105.582.00 genehmigt.

Erwägungen

Im Projekt stehen noch die Verpflockung sowie die Begehung von Parzellen aus. Ebenfalls müssen noch 750 Grenzpunkte gesetzt werden. Nach der Planaufgabe sind noch allfällige Einsprachen zu behandeln.

Anträge

1. Zum Verpflichtungskredit vom 25. November 2009 in der Höhe von CHF 180'000.00 sei ein Ergänzungskredit von CHF 220'000.00 zu genehmigen.
2. Der Verpflichtungskredit ist bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.
3. Der Nachtragskredit Investitionsrechnung 2011 in der Höhe von CHF 55'000.00 sei zu genehmigen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 940

11. Grossfeldstrasse: Nachtragskredit 37

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Im Herbst 2010 wurden für das Budget 2011 lediglich CHF 10'000.00 auf das Konto Nr. 620.501.35 Grossfeldstrasse für juristische und planerische Arbeiten budgetiert. Nach den Gemeinderatswahlen und nach Eingang einer Unterschriftenliste der Anstösserinnen und Anstösser erhielt das Tiefbauprojekt neuen Schub und dadurch wurden Planungsarbeiten und juristische Arbeiten in Form von Kauf- und Tauschverträgen initiiert.

Im Jahr 2004 wurde das Bauprojekt für die Sanierung der Grossfeldstrasse erstmals erstellt. Das Projekt in der seinerzeitigen Form konnte aufgrund von gescheiterten Auslösungsverhandlungen nicht realisiert werden. Im Jahr 2011 nahm die Gemeinde Eschen schliesslich einen neuen Anlauf. Das Projekt wurde von Grund auf neu definiert und projektiert. So wurde in einer ersten Phase eine Variantenstudie über mögliche Ausbauvarianten z.Hd. des Gemeinderates erstellt. Es wurde unter Beizug verschiedener Kommissionen, Behörden und Berater eine Bestvariante entwickelt.

Diese wiederum wurde hinsichtlich Verkehrssicherheit (bfu; Beratungsstelle für Unfallverhütung) und Nutzungskomfort (Besch & Partner) sowie Behindertengerechtigkeit (BHV) geprüft, weiter adaptiert und schlussendlich auf Stufe Bau- / Detailprojekt ausgearbeitet.

Da es sich beim gegenständlichen Projekt um eine völlig neue Projektidee handelt, konnte vom seinerzeitigen Projekt nur sehr wenig übernommen werden.

Die Summen für Planungsarbeiten setzen sich wie folgt zusammen.

Vorprojekt, Bau- und Detailprojektierung	CHF	54'896.40
Variantenstudien und –bewertungen, Informationen	CHF	19'828.80
Nebenkosten	CHF	<u>2'381.45</u>
Total	CHF	<u><u>77'106.65</u></u>

Erwägungen

Mit dem Bau der Grossfeldstrasse wird am Dienstag, 20. März 2012 begonnen.

Antrag

Die Kreditüberschreitung für das Jahr 2011 mit der Summe von CHF 77'106.65 sei als Nachtragskredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2011 zu genehmigen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget	94
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	940
12. Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2011	38

Antragsteller: Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Mit Genehmigung des Voranschlags hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2011 einen Ausgabenrahmen in Höhe von CHF 28'354'000.00 bereitgestellt, wovon CHF 18'188'000.00 oder 64.15 % für die Laufende Rechnung und CHF 10'166'000.00 oder 35.85 % für den Investitionshaushalt entfallen.

Bisher bewilligte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2011

- Laufende Rechnung	CHF	332'388.00
- Investitionsrechnung	CHF	923'705.95

Beantragte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2011

- Laufende Rechnung	CHF	79'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	20'000.00

Total Nachtragskredite Laufende Rechnung (VJ: CHF 994'500.00)	CHF	411'888.00
Total Nachtragskredite Investitionsrechnung (VJ: CHF 1'010'000.00)	<u>CHF</u>	<u>943'705.95</u>

Gesamtnachtragskredite (VJ: CHF 2'004'500.00)	<u>CHF</u>	<u>1'355'593.95</u>
-----------------------------------------------	------------	---------------------

In Prozent des Gesamthaushaltvoranschlags 2011 entspricht dies 4.78 %.

Rechtliches

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Art. 97 Gemeindegesetz (Nachtragskredite)

¹⁾ Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung vom Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beschliessen.

²⁾ Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Nachtragskredite Laufende Rechnung

Für die nachfolgenden Positionen des Voranschlags 2011 der Laufenden Rechnung wird die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen beantragt, da die Ausgaben bereits getätigt wurden:

Beiträge an private Institutionen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
440.365.00	Beiträge an private Institutionen (Samariterverein)	7'500.00	16'000.00

Im 2011 wurden die Unterhaltskosten für die Räumlichkeiten im Haus St. Martin in Rechnung gestellt (Kosten für 2010 und 2011). Die Kosten belaufen sich für beide Jahre auf CHF 16'688.75 und wurden im 2011 nicht budgetiert.

Sozialversicherungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
500.366.00	Beitrag an Ergänzungsleistungen	939'000.00	31'500.00

Die Beiträge werden vom Land verrechnet und können durch die Gemeindeverwaltung nicht beeinflusst werden. Im Vergleich zum Jahr 2010 haben die Kosten um CHF 41'000.00 zugenommen. Auch für das Jahr 2012 muss von weiteren Kostensteigerungen gerechnet werden, weshalb im Voranschlag 2012 bereits CHF 1'038'000.00 budgetiert wurden.

Spielgruppen Beitrag

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
540.365.01	Beiträge Spielgruppen	4'000.00	15'500.00

Im 2011 wurden die Unterhaltskosten für die Räumlichkeiten im Haus St. Martin in Rechnung gestellt (Kosten für 2010 und 2011). Die Kosten belaufen sich für beiden Jahre auf CHF 13'336.90 und wurden im 2011 nicht budgetiert. Zudem wurden die Beiträge an die Spielgruppen nicht mehr pro Kind sondern pro Spielgruppenbesuch ausbezahlt, was zu Mehrkosten von CHF 1'540.00 führte.

Bank- und PC-Spesen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
940.318.00	Bankgebühren	15'000.00	16'500.00

Die Budgetüberschreitung ist auf die ausgelaufenen Treuhandanlagen zurückzuführen (Kommissionsgebühren CHF 17'318.80), welche aufgrund der Bruttoverbuchung nicht mit den daraus resultierenden Erträgen verrechnet werden darf.

Nachtragskredite Investitionsrechnung

Für die nachfolgenden Positionen des Voranschlags 2011 der Investitionsrechnung wird die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen beantragt, da die Ausgaben bereits getätigt wurden:

Mehrzweckgebäude

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
090.503.08	Mehrzweckgebäude	0.00	10'000.00

Im 2011 beliefen sich die Kosten für eine Hackschnitzellagerbox auf CHF 9'617.50. Im Budget 2011 war hierfür die Position 090.506.01 (Mobilien) mit CHF 10'000.00 vorgesehen. Da es sich um eine feste Vorrichtung handelt, kann nicht von Mobilien gesprochen werden.

Die vorgenommene Umgliederung führt zu einem notwendigen Nachtragskredit, wobei auch von einer Kreditverschiebung gesprochen werden kann.

Gemeindesaal

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag	Nachtragskredit
303.506.01	Mobiliar Saalküche	5'000.00	10'000.00

Die defekte Geschirrspülmaschine musste im 2011 ersetzt werden. Dies war im Budget 2011 nicht vorgesehen. Aufgrund der Verbuchung auf dem Konto 303.506.00 (Anschaffung Mobilien) war kein Nachtragskredit notwendig. Die korrekte Verbuchung (Konto Mobiliar Saalküche) führt zu einem Nachtragskredit. Innerhalb der Kontogruppe Mobilien/Mobiliar Küche liegt die Kreditüberschreitung bei CHF 2'281.10. Der Kreditüberschuss auf dem Konto Mobiliar wurde durch den Alt-Vorsteher am 31.01.2011 genehmigt.

Erwägungen

Aus Effizienzgründen und in Anlehnung an die interne Praxis werden Kreditüberschreitungen erst ab CHF 5'000.00 aufgelistet.

In der laufenden Rechnung könnte es nochmals Nachtragskredite geben.

Die Gemeindekasse stellt stellvertretend aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehenden Ausführungen folgende Anträge:

Anträge

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 79'500.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 940

13. Konto Unterhalt Mobilien: Nachtragskredit 39

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Am 23. November 2011 hat der Gemeinderat den Voranschlag 2012 genehmigt. Im Voranschlag 2012 wurde auf dem Konto Unterhalt Mobilien, Konto Nr. 620.315.00 irrtümlicherweise ein Betrag von CHF 4'500.00 anstelle von CHF 45'000.00 genehmigt. Da bereits das Konto mit kleinen Rechnungen belastet worden ist und eine unerwartete Reparatur der Kuppelung des

Unimogs bereits beansprucht wurde, ist ein Nachtragskredit in der Höhe von 40'500.00 notwendig.

Rechtliches

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Art. 97 Gemeindegesetz (Nachtragskredite)

¹⁾ Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung vom Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beschliessen.

²⁾ Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Antrag

Der Nachtragskredit der Laufenden Rechnung 2012 in der Höhe von CHF 40'500.00 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9492 Eschen, 28. März 2012

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei